

FAQ Corona

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Situation in den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Fassung 31.03.2022

Präambel

Mit dem Auftauchen des COVID-19 Virus hat sich die Arbeit in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe verändert. Neben dem Erziehungs- und Bildungsauftrag hat der Gesundheitsschutz sowohl für die betreuten jungen Menschen als auch für die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und im Weiteren den damit verbundenen „Kontaktpersonen“ einen hohen Stellenwert erhalten. Die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers/der Einrichtungen ist nicht auf das einzelne Kind und die Gruppe in der es lebt begrenzt, sondern umfasst auch das systemische Verständnis der Lebenswelt, in der sich alle Beteiligten bewegen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland und in Abstimmung mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe entschieden, Antworten auf häufig gestellte Fragen zusammen zu tragen, um die Erfahrungswerte zu sichern und Kenntnisse für mögliche zukünftige Situationen schnell und unkompliziert verfügbar zu haben.

Wir freuen uns, dass dies in einem gemeinsamen Prozess erfolgreich umgesetzt werden konnte und präsentieren Ihnen die Ergebnisse. Selbstverständlich ist diese Sammlung von Fragen und Antworten nicht abgeschlossen und wird sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln.

Als grundsätzliche und selbstverständliche Voraussetzungen sind alle Vorgaben, die sich aus landesrechtlicher Sicht für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen ergeben, vorrangig und mit Verbindlichkeit umzusetzen. D.h. auch für den Fall, dass zwischen den landesrechtlichen Regelungen und den hier aufgeführten Antworten Widersprüche entstehen, gilt es, die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen umzusetzen und sich zunächst daran zu orientieren.

Es ist zu beachten, dass in allen Fragestellungen zu den erforderlichen Maßnahmen und deren Umsetzung im Umgang mit Verdachts- und Krankheitsfällen die ausschließliche Entscheidungskompetenz bei den **örtlichen Gesundheitsämtern** liegt und von dort die entsprechenden Vorgaben erfolgen.

Mehraufwendungen (finanziell), die Corona-bedingt z.B. durch Kita- oder Schulschließungen entstehen, sind gegebenenfalls frühzeitig mit dem örtlichen bzw. fallführendem Jugendamt zu kommunizieren und zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie, dass in Einrichtungen der **Eingliederungshilfe und Pflege** in der Regel besonders vulnerable Kinder und Jugendliche begleitet werden. Daher sind die besonderen Rahmenbedingungen der Verordnungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus des Landes NRW für diese Angebote relevant.

<p>Personal</p>	<p>Welches Personal kann eingesetzt werden, um Ausfälle zu kompensieren und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen weiter sicher zu stellen? Muss dieses Personal dem LJA gemeldet werden?</p>	<p>Aushilfspersonal, d.h. Kräfte mit und ohne Qualifikation, die ausschließlich zur Überbrückung der derzeitigen Notsituation eingesetzt werden, sollen mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Qualifikation (falls vorhanden), Erfahrungshintergrund (fachspezifisch, ggfls. aus anderen Handlungsfeldern), Einsatzort, Stundenumfang und Beginn der Tätigkeit dem LVR-LJA/LJA-LWL gemeldet werden (ggfls. Tabelle). Eine erneute Meldung ist erforderlich, sofern sich Veränderungen ergeben. (Diese Meldung kann im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes - mit Absprache - auch wöchentlich erfolgen). Die LJÄ nehmen die Beschäftigung der Benannten zur Kenntnis und stimmen dem Einsatz vor dem genannten Hintergrund zu. Wenn der Einsatz der Aushilfskräfte beendet/verändert wird, teilt der Träger dies dem zuständigen LJA zeitnah schriftlich mit.</p> <p>Diese Regelung ist grundsätzlich zeitlich befristet, bis der reguläre Personalstandard wieder herstellbar ist. Der Träger lässt sich in eigener Zuständigkeit ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen.</p>
	<p>Wer muss den Dienst in der Gruppe aufrechterhalten?</p>	<p>Einrichtungen sollten einen Notfallplan/ Pandemieplan zur Sicherung der Arbeit bei Ausfällen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellen. Um einer erhöhten Ansteckungsgefahr entgegen zu wirken, sollten wechselnde Teamzusammensetzungen und wechselnde Springerkräfte möglichst vermieden werden. Daher steht eine Zusammenlegung von Gruppen im Widerspruch zu den Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie umgesetzt werden sollen. In Einzelfällen und unter Berücksichtigung der konkreten Entwicklung von Infektionen kann jedoch eine gegenseitige Unterstützung von Gruppen unter Berücksichtigung aller Aspekte eine Notlösung sein. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anzeichen von Erkrankungen zeigen, muss vorausschauend reagiert werden.</p> <p>Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Nach Angaben</p>

		<p>des RKI steigt neben anderen Faktoren dieses Risiko des schweren Verlaufs mit dem Alter von 50-60 Jahren sowie (unabhängig vom Alter) durch verschiedene Grunderkrankungen oder ein unterdrücktes Immunsystem stetig an.</p> <p>Bitte informieren Sie sich dazu auf der Homepage des RKI (www.rki.de).</p>
	<p>Wie wird der grundsätzliche Einsatz von Schutzausrüstung (z.B. Mund-Nasen-Schutz) zur Präventionsprophylaxe im Rahmen der pädagogischen Arbeit bewertet?</p>	<p>Im Rahmen des Fact Sheet vom 03.02.2021 haben die Landesjugendämter zum Ausdruck gebracht, dass das Arbeiten in einer Gruppe mit Schutzausrüstung (z.B. Mund-Nasen-Schutz) zur Infektionsprophylaxe nicht adäquat sei, da dies neben weiteren Gründen die Beziehungsarbeit negativ beeinträchtigt.</p> <p>Die beschriebene fachliche Haltung der LJÄ basiert auf den Rückmeldungen von Einrichtungen und dem Wissen um die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die in der Erziehungshilfe betreuten Kinder. Aufgrund ihres Alters und/oder ihrer besonderen Problemstellung (z.B. Traumatisierungen, Behinderungen) sind diese Kinder besonders auf die stimmige Mimik und Gestik ihrer Betreuungspersonen angewiesen sind, um sich gut entwickeln und den Anforderungen im Alltag gerecht werden zu können.</p> <p>Die rechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes zur Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen sind dem LVR/LWL Landesjugendamt bekannt. Diese Vorgaben wurden für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen angepasst. Für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe/Eingliederungshilfe gibt es bisher keine vergleichbaren Regelungen, die die fachlichen Anforderungen und damit die Sensibilität dieser Zielgruppe berücksichtigen. Dem LVR/LWL-LJA ist es ein Anliegen auf diese Problematik hinzuweisen und damit einen Impuls für die Beachtung der Bedürfnisse der Kinder in der Erziehungshilfe in ähnlicher Weise zu setzen.</p>
Räumliche Situation	<p>Wie können Quarantänemaßnahmen räumlich umgesetzt werden?</p>	<p>In dieser Phase zeigt sich, dass Gruppen, die ausschließlich Einzelzimmer für die Betreuten zur Verfügung haben, deutlich flexibler auf die Anforderungen reagieren können.</p> <p>Die Quarantänezeiten werden in den letzten Wochen zunehmend kürzer ausgesprochen und umfassen z.T. ausschließlich die Stunden bis zum Testergebnis.</p> <p>Die Quarantänenvorgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können unterschiedlich umgesetzt werden. Neben der Freistellung und dem Ersatz durch andere Kolleginnen und Kollegen konnte mit Gesundheitsämtern auch</p>

		<p>eine sog. „Pendelquarantäne“ oder „Arbeitsquarantäne“ vereinbart werden, d.h. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pendelten zwischen der häuslichen und der Gruppenquarantäne ohne Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Dies war in Fällen einer Quarantäne für eine gesamte Gruppe eine mögliche und hilfreiche Regelung.</p> <p>Die konkreten Vorgaben zur Umsetzung der räumlichen Anforderungen werden von den örtlichen Gesundheitsämtern im Einzelfall erteilt. Bitte bedenken Sie, dass in solchen Fällen das für den Wohnort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständige Gesundheitsamt einbezogen werden muss.</p>
Gestaltung der pädagogischen Arbeit in Quarantänesituationen	<p>Welche Ausnahmen sind im Zusammenhang einer möglichen Quarantäne zulässig und/oder sinnvoll? Kann den Betreuten deren eigenes Mobil-Telefon zur 24/7 Nutzung gelassen werden?</p> <p>Sind generell großzügige Multimedienutzungen zulässig?</p>	<p>Die Beschäftigung der jungen Menschen in Quarantänesituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Zu Beginn der Pandemie gab es Regelungen, bei denen die jungen Menschen ausschließlich in ihren Zimmern verbleiben sollten und keinerlei persönliche Kontakte zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen durften.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand werden zwischenzeitlich die Quarantänezeiten von einigen Gesundheitsämtern verkürzt ausgesprochen, sodass die vorübergehende „Isolation“ mit geeigneten Maßnahmen anders gestaltet werden kann.</p> <p>Handys, Spielkonsolen, Online Kontakte zu anderen etc. bilden dabei eine mögliche Ergänzung. Die besondere Situation fordert eine großzügige Nutzungsregelung ohne die allgemeingültigen Schutzmaßnahmen außer Kraft zu setzen.</p>
	<p>Wie kann der Bildungsauftrag in der Einrichtung weiter sichergestellt werden?</p>	<p>Eine enge Kooperation ist insbesondere mit den Schulen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen keine Benachteiligung erfahren.</p> <p>Die Bedeutung der digitalen Ausstattung ist größer geworden und sollte vor diesem aktuellen Hintergrund thematisiert und ggfls. ausgebaut, jedoch sichergestellt werden.</p>
Umgang mit den Kindern und Jugendlichen mit Verdacht auf Erkrankung/bzw. mit	<p>Wie wird der Alltag mit den Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Infektionen gestaltet?</p>	<p>Sowohl die betreuten Kinder und Jugendlichen als auch die Eltern/Sorgeberechtigten müssen bei der Wahrnehmung von Außenkontakten für die hygienischen Vorgaben sensibilisiert werden.</p> <p>(vgl. Hinweise Robert-Koch Institut https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html.)</p>

<p>positivem Testergebnis</p>		<p>Im Falle einer Infektion müssen die Kontaktpersonen nachvollziehbar sein. Daher sollte der Kreis der Kontaktpersonen so klein wie möglich gehalten werden. Geeignete Dokumentationssysteme in den Einrichtungen unterstützen die Umsetzung und ermöglichen die Rekonstruktion von Kontakten.</p>
	<p>Was ist zu tun, wenn Kinder und Jugendliche Krankheitsanzeichen zeigen?</p>	<p>Beim Auftreten von Krankheitsanzeichen der betreuten Kinder und Jugendlichen nehmen die Einrichtungen unmittelbar Kontakt mit dem für die Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt, dem Hausarzt, dem Kinderarzt oder dem kassenärztlichen Notfalldienst (Tel: 116117) auf.</p> <p>Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe, die Situation vor Ort zu beurteilen und entscheidet, wie damit umzugehen ist. Auch Vorgaben über Maßnahmen zum Schutz des Personals, wenn sich in der Einrichtung Kinder/Jugendliche in Quarantäne befinden, werden durch das zuständige Gesundheitsamt festgelegt. Aktuell sind die Gesundheitsämter unterschiedlich belastet und ggf. schwer zu erreichen. Deshalb können auch Informationen von den u.a. Institutionen hilfreich sein (siehe weitere hilfreiche Informationsquellen).</p>
	<p>Wie kann die Betreuung positiv getesteter Kinder/Jugendlicher in den Wohngruppen umgesetzt werden?</p>	<p>Eine Begrenzung des Bewegungs- und Lebensraumes positiv getesteter junger Menschen in ausschließlicher Zimmer-Isolation ist aus rechtlichen Gründen unzulässig. Die Träger und Mitarbeitenden sind gefordert, die von den Gesundheitsämtern vorgegebenen Quarantäneregelungen mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern in der Gruppe umzusetzen und gleichzeitig den betroffenen Kindern und Jugendlichen geschützte Frei- und Bewegungsräume zu ermöglichen.</p> <p>Dies kann beispielsweise durch exklusive Zeiten in den Gemeinschaftsräumen bzw. im Außengelände (Garten/Terrasse etc.) unter Begleitung von Mitarbeitenden erreicht werden. Distanzwahrende Sicht- und Gesprächsmöglichkeiten mit den anderen Kindern und Jugendlichen unterstützen die Beibehaltung der sozialen Kontakte und Beziehungen. Die Entwicklungsmöglichkeiten aller Kinder und Jugendlichen müssen auch unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen sichergestellt werden.</p>
<p>Beurlaubungen von Kindern und Jugendlichen</p>	<p>Wie können Elternkontakte wahrgenommen werden?</p>	<p>Entscheidungen zur Wahrnehmung von Besuchskontakten/Beurlaubungen müssen grundsätzlich in Absprache mit dem fallführenden Jugendamt sowie den Sorgeberechtigten, unter</p>

		<p>Abwägung der ethisch-sozialen sowie der hygienisch erforderlichen Bedingungen, im Sinne des Kindeswohls und der Wahrung des Kindes- und Elternrechts (soweit erlaubt) getroffen werden.</p> <p>Eltern/Sorgeberechtigten sollten intensiv in die Gestaltung der Besuchskontakte z.B. durch eine schriftliche Vereinbarung einbezogen werden. Es ist sinnvoll, explizit auf die Einhaltung der allgemeinen Vorgaben (Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregelungen, Kontaktreduzierung, Impfstatus und Hygienemaßnahmen) hinzuweisen.</p> <p>Um konkrete Meldungen und Angaben zu COVID 19 Infektionen aus dem jeweiligen (familiären) Umfeld sollte gebeten werden, um angemessen handeln zu können.</p> <p>Sofern mit den Eltern keine Vereinbarung erreicht werden kann, hat die Einrichtungsleitung mit Blick auf das Kindeswohl und den Infektionsschutz die Entscheidungskompetenz, Besuchskontakte in den Einrichtungen auszusetzen und unter Berufung auf das Hausrecht ein Betretungsverbot für Eltern und andere Personen auszusprechen. Hierrüber ist das fallführende Jugendamt zu unterrichten.</p>
Meldepflichten an das LJA nach § 47 ff. SGB VIII	Ist die Schließung von Gruppen aufgrund der Vorgaben des Gesundheitsamtes meldepflichtig?	Dem zuständigen Landesjugendamt muss gemeldet werden, wenn die Betreuungsangebote nicht mehr aufrechterhalten werden können oder vorübergehend geschlossen werden müssen.
	Ist die Meldung von Quarantäneanweisungen des Gesundheitsamtes für junge Menschen und/oder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich?	Bestätigte Infektionen von betreuten Kindern und Jugendlichen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind meldepflichtig im Sinne des § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII. In der Meldung wird die Darstellung der angeordneten Quarantänemaßnahmen und deren vorgesehene Umsetzung aufgenommen.
Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 § 20a IfSG (Impfpflicht)	Unterliegen Mitarbeiternde in den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII der Impfpflicht?	Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde in § 20a IfSG die einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen ab 16.3.2022 verankert.

		<p>Laut Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2022 werden die Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe grundsätzlich <u>nicht</u> von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG erfasst.</p> <p>Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden nur dann von der Regelung des §20a IfSG erfasst, wenn die Einrichtung auf die voll- und teilstationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung ausgelegt ist und diese Betreuung nicht lediglich in Einzelfällen erfolgt (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Eingliederungshilfe). Einrichtungen und Unternehmen, die Leistungen für Kinder und Jugendliche nach §35a SGB VIII erbringen sind daher von der Regelung des §20a IfSG <u>nicht</u> erfasst.</p> <p>Das BMG hat hierzu FAQ entwickelt und auf seiner Homepage veröffentlicht. Bei Bedarf werden diese ergänzt bzw. aktualisiert. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der vom BMG betriebenen Homepage "Zusammen gegen Corona" unter folgendem Link zu finden: www.zusammengegencorona.de</p> <p>Sollten Sie Fragen haben, die die einrichtungsbezogene Impfverpflichtung nach § 20a IfSG betreffen, wenden Sie sich bitte an das eingerichtete Postfach Coronaimpfung@mags.nrw.de</p>
<p>Sonstige Empfehlungen</p>	<p>Einrichtungsbezogener Pandemieplan</p>	<p>Zur Handlungssicherheit aller Beteiligten ist es sinnvoll, dass der Träger für seine Einrichtung/seine verschiedenen Angebote einen Pandemieplan erarbeitet, in dem alle, während dieser Phase umzusetzenden Maßnahmen, beschrieben sind. Der Pandemieplan sollte allen Mitarbeitenden bekannt sein.</p> <p>Für die Kinder/Jugendlichen ist es wichtig, ebenfalls kontinuierlich über die Entwicklungen der Pandemie und damit einhergehende Bedingungen in geeigneter Weise informiert zu werden.</p> <p>Der Pandemieplan sollte zu den entsprechenden Fragestellungen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden, um die örtlichen Vorgaben und Strukturen zu berücksichtigen.</p>

		<p>Der Einrichtungsträger stellt im Falle einer Pandemie alle erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung, um den Betreuungsauftrag in den stationären Angeboten umzusetzen, sofern die äußeren pandemiebedingten Umstände dies zulassen. Dazu können u.a. der Einsatz eines Pandemiekoordinators, die Ausstattung der Einrichtung mit erforderlicher Schutzausrüstung, Desinfektions- und Reinigungsmitteln sowie eine verstärkte Personalakquise und Einsatz zusätzlichen Personals zur Kompensation erhöhter krankheitsbedingter personeller Ausfälle gehören.</p>
--	--	--

Weitere hilfreiche **Informationsquellen:**

DiJuF – FAQ zu Corona für die stationäre Hilfe im Rahmen der Corona Pandemie

<https://www.dijuf.de/handlungsfelder/coronavirus/faq-zu-corona>

Landesrechtliche Grundlagen

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus>
<https://www.mags.nrw/coronavirus>

Bundesministerium für Gesundheit

<https://www.zusammengegencorona.de/>

Robert Koch Institut zu den hygienischen Anforderungen

www.rki.de

Online Plattform: forum-transfer

<https://www.forum-transfer.de/handlungsfelder/kinderschutz.html>

Ansprechpartner:

Für den LVR:

Stephan Palm

Tel.: 0221 809-6309

Stephan.Palm@lvr.de

www.lvr.de

Für den LWL:

Ali Atalay

Tel.: 0251 591-3606

Ali.atalay@lwl.org

www.lwl-landesjugendamt.de